

ändert oder deren Bodenqualität (Äcker- oder Grünlandzahl) verbessert wurde.

(4) Abschläge von der Bodennutzungsgebühr - werden bis zur Höhe der Bodennutzungsgebühr gewährt, die für den erfolgten Bodenentzug zu zahlen ist. Wurden weitere Flächen kultiviert oder wurde auf weiteren Flächen die Bodenqualität verbessert, erfolgt hierfür eine Kostenerstattung bis zu der im § 10 Abs. 2 festgelegten Höhe. Prämien werden nach den Festlegungen im § 11 Abs. 3 der Verordnung gewährt.

(5) Die Kultivierung und der Auftrag von Kulturboden oder kulturfähigem Boden gelten als abgeschlossen, wenn die Flächen durch den Folgenutzer abgenommen wurden. Die Feststellung der Ergebnisse der durchgeführten Arbeiten ist durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, und bei Flächen für die Nutzung als Forsten und Holzungen durch die Abteilung Forstwirtschaft zu veranlassen. Dabei sind festzustellen:

1. die erreichte Nutzungs- und Kulturart,
2. der Flächenumfang,
3. die erreichte Bodenqualität.

Die Ergebnisse sind zu protokollieren. Jeweils 1 Ausfertigung des Protokolls mit Angaben über die Lage, die Bezeichnung und den Umfang der Flächen sowie den dazu getroffenen Feststellungen ist dem Liegenschaftsdienst zur Aktualisierung der Liegenschaftsdokumentation einschließlich der Bodennutzungsdokumentation unverzüglich zu übergeben. Entstehende Kosten sind vom Kultivierungsbetrieb zu tragen.

(6) Das endgültige Berechnungsdokument für die Bodennutzungsgebühr ist durch die Landwirtschaftsbetriebe und die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer spätestens 4 Wochen nach Abschluß der Arbeiten der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises zu übergeben. Restzahlungen sind nach weiteren 14 Tagen fällig.

(7) Die Kultivierungsarbeiten und der Auftrag von Kulturboden oder kulturfähigem Boden sind innerhalb von 2 Jahren nach dem Bodenentzug abzuschließen. Sind die Arbeiten nach Ablauf dieser Frist nicht abgeschlossen, ist Bodennutzungsgebühr für den gesamten Bodenentzug zu zahlen. Nach Abschluß der Arbeiten erfolgt hierfür eine Kostenerstattung bis zu der im § 10 Abs. 2 festgelegten Höhe. Prämien werden nach den Festlegungen im § 11 Abs. 3 der Verordnung gewährt.

§ 6

Zu § 5 der Verordnung

(1) Über Feststellungen

1. eines Bodenentzuges, durch den gegen die Festlegungen im § 14 der Bodennutzungsverordnung verstoßen wurde,
2. einer nichtlandwirtschaftlichen Bodennutzung ohne Vertragsabschluß gemäß § 16 der Bodennutzungsverordnung,
3. der Nichteinhaltung der festgelegten oder vereinbarten Qualität bei der Rückgabe von zeitweilig entzogenem Boden und bei der Rückgabe von Boden, der für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau genutzt wurde,
4. der nichttermingemäßen Rückgabe von zeitweilig entzogenem Boden und Boden, der für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau genutzt wurde, und
5. der nichttermingemäßen Beendigung einer Nutzungsbeschränkung

ist der Vorsitzende des Rates des Kreises zu informieren, auf dessen Territorium Festlegungen in der Bodennutzungsverordnung verletzt wurden. Die Verletzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist Grundlage für die Erteilung eines Abführungsbescheides zur Zahlung einer erhöhten Bodennutzungsgebühr.²

(2) Die Kontrolle über den Eingang der erhöhten Bodennutzungsgebühr erfolgt durch die zuständige Abteilung des Rates des Kreises.

§ 7

Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung

(1) Bei Bergbaubetrieben, die Boden zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau entzogen hatten, gilt die für den Zeitraum vom 1. Januar 1968 bis zum 31. Dezember 1980 sich ergebende Differenz zwischen Bodenentzug und -rückgabe als Entzug oder anrechnungsfähige Mehrrückgabe des Jahres 1980.

(2) Die Bodennutzungsgebühr für den vorübergehenden Bodenentzug ist im voraus für alle Monate des Bodenentzuges 1 Kalenderjahres zu zahlen. Erstreckt sich der vorübergehende Bodenentzug über mehrere Kalenderjahre, so wird die Bodennutzungsgebühr für das laufende Kalenderjahr jeweils am 1. Januar fällig.

(3) Nachzahlungen, die im Ergebnis von Schlußvermessungen zu leisten sind, werden innerhalb der Frist von 1 Monat fällig, gerechnet von dem Tage, an dem die Ergebnisse der Schlußvermessung bei dem Landwirtschaftsbetrieb und dem nichtlandwirtschaftlichen Nutzer vorliegen.

§ 8

Zu § 6 Absätze 5 und 6 der Verordnung

(1) Von den Landwirtschaftsbetrieben sind die Bodennutzungsgebühr und die erhöhte Bodennutzungsgebühr innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit zu überweisen.

(2) Nichtsozialistische Landwirtschaftsbetriebe verwenden die für ihren Betrieb errechnete Bodennutzungsgebühr für die Intensivierung im eigenen Betrieb.

(3) Im Kalenderjahr nicht verbrauchte Mittel aus der erhöhten Bodennutzungsgebühr können in das Folgejahr übertragen werden.

§ 9

Zu § 9 Ziff. 3 der Verordnung

Eine Nutzung von wasserwirtschaftlichen Anlagen für eine fischwirtschaftliche Produktion ist gegeben, wenn Betrieben oder Einrichtungen der Binnenfischerei oder dem Deutschen Anglerverband der DDR (DAV) das Recht zur fischwirtschaftlichen Nutzung der Anlage übertragen wurde. Der Beginn der fischwirtschaftlichen Nutzung muß in der Grundsatzentscheidung des wasserwirtschaftlichen Vorhabens innerhalb von 2 Jahren nach Abschluß der wasserwirtschaftlichen Maßnahme vorgesehen sein.

§ 10

Zu § 11 Abs. 2 der Verordnung

(1) Die Zuweisung von öd- und Unland sowie sonstigen Wirtschaftsflächen für die Kultivierung ist beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu beantragen. Sind für die Kultivierung keine Flächen des eigenen Bodenfonds vorgesehen, ist die Zuweisung von Flächen vorher mit dem gegenwärtigen Nutzer und dem Folgenutzer abzustimmen. Bei der Kultivierung von öd- und Unland sowie sonstigen Wirtschaftsflächen des eigenen Bodenfonds ist eine angestrebte Kostenerstattung vor Beginn der Arbeiten durch die Landwirtschaftsbetriebe und die nichtlandwirtschaftlichen Nutzer beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, zu beantragen.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, sind nur berechtigt, Anträgen zuzustimmen, wenn die Kostenerstattung oder die beantragte Kostenbeteiligung aus dem Staatshaushalt nachstehende Höhe nicht übersteigen:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1. Nutzung als Ackerland | 10 TM/ha |
| 2. Nutzung als Grünland | 8 TM/ha |
| 3. Nutzung als Forsten und Holzung | 4 TM/ha |